

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch den Richter Mag.Jud.Ex hinsichtlich der **Beschwerde** des Bf., vertreten durch Steuerberaterin, vom 22. Juli 2013 gegen den Bescheid des Finanzamtes Klagenfurt vom 25. Juni 2013 betreffend **Einkommensteuer** (Arbeitnehmerveranlagung) für das Jahr **2012** zu Recht

**erkannt:**

Der **Beschwerde** wird **stattgegeben**.

Der angefochtene **Bescheid** wird **abgeändert**.

Die **Bemessungsgrundlagen** und die **Höhe** der festgesetzten **Abgabe** sind dem als Beilage angeschlossenen **Berechnungsblatt** zu entnehmen und bilden einen Bestandteil des Spruches dieses Erkenntnisses.

Gegen dieses Erkenntnis ist eine **Revision** an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) **nicht zulässig**.

## Entscheidungsgründe

Der Beschwerdeführer (in der Folge auch bloß: Bf.) hatte die von ihm bezahlten Kosten für einen Universitätslehrgang "Sports, Health and Entrepreneurship" sowie für damit in Zusammenhang stehende weitere Aufwendungen im Gesamtausmaß von € 2.949,87 als Werbungskosten bei der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2012 geltend gemacht.

Das Finanzamt hatte diese mit der Begründung, es würde sich dabei weder um Fort- noch um Ausbildungskosten handeln, nicht anerkannt.

Über die damals noch als Berufung bezeichnete, fristgerecht eingebrachte **Beschwerde** wurde

**erwogen:**

Ausgehend vom Inhalt der vorgelegten Verwaltungsakten, den darin einliegenden Unterlagen, sowie insbesondere aufgrund des überzeugenden persönlichen Auftretens des Beschwerdeführers im Rahmen des anberaumten Erörterungsgesprächs wird seitens des Bundesfinanzgerichtes nachstehender **Sachverhalt** als erwiesen und entscheidungsrelevant

**festgestellt:**

Beim Unternehmen, in dem der Beschwerdeführer seit einigen Jahren als IT-Fachmann (Content Manager) nichtselbstständig beschäftigt war, hatten sich im Jahr 2012 wirtschaftliche Probleme angekündigt, die schließlich im Frühjahr 2013 zu einer – einvernehmlichen – Kündigung des Dienstverhältnisses mit dem Bf. führten.

Um sich für seine weitere berufliche Zukunft ein zusätzliches wirtschaftliches Standbein zu schaffen, hatte der Bf. ab dem Wintersemester 2012/2013 an der \*\*\*\*Universität den fünfsemestrigen Studienlehrgang “Sports, Health and Entrepreneurship” inskribiert und besucht. Als sportliche Schwerpunkte hatte der Bf. die Bereiche “Ski und Mountain” gewählt.

Dieser Lehrgang soll(te) Absolventen befähigen, innovative gesundheitsfördernde Sport- und Bewegungsprojekte auf Basis neuester wissenschaftlicher Kenntnisse entwickeln, anbieten und umsetzen zu können.

Die Teilnahmegebühr pro Semester hatte € 2.700,00 betragen, im letzten Semester etwas weniger. Im Beschwerdejahr 2012 sind noch weitere damit in Zusammenhang stehende Kosten, so etwa für eine verpflichtende Teilnahme an einem externen mehrtägigen Praxislehrgang, im Ausmaß von € 249,87 angefallen.

Bald nach seiner Kündigung im Frühjahr 2013 hatte der Bf. einen neuen Arbeitsplatz gefunden, in dem er seither wieder in seinem angestammten Beruf als IT-Fachmann unselbstständig tätig ist und auch die im Studienlehrgang angeeigneten Kenntnisse und Fähigkeiten zum Teil bereits einbringen konnte.

Schon während der Ausbildung, die schließlich mit der Verleihung des akademischen Grades eines Master of Advanced Studies (MAS) im Frühjahr 2015 endete, erzielte der Bf. fallweise und geringe Einnahmen aus der neu erlernten Tätigkeit.

Der Umfang der Einnahmen erhöhte sich dann ab dem Jahr 2016 signifikant. Im Laufe des Erörterungsgesprächs konnte der Bf. überzeugend und durch Unterlagen bekräftigt darstellen, dass die neuen beruflichen Tätigkeiten und damit verbunden auch die lukrierten Einnahmen speziell im Jahr 2017 deutlich zugenommen hatten, im Jahr 2018 bereits Zuflüsse erfolgt und durch fix vorgesehene bzw. eingegangene Verpflichtungen auch in Zukunft in zunehmendem Ausmaß gewährleistet seien.

Der Beschwerdeführer erzielte die angeführten Einnahmen einerseits als Vortragender auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und des Sports für private, halböffentliche und öffentliche Auftraggeber. Zudem war und ist der Bf. als Instruktor und Trainer für Freiluftsportarten für angehende Lehrpersonen tätig. Ab dem Jahr 2018 schließlich wird

der Bf. mehrere Lehrveranstaltungen an der Universität abhalten, aus denen ebenfalls nennenswerte Einkünfte zu erwarten sind.

Dieser festgestellte **Sachverhalt** ist **rechtlich** wie folgt zu

**würdigen :**

Gemäß § 16 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) 1988 sind abzugsfähige Werbungskosten Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen.

Nach Z 10 leg. cit. sind Werbungskosten auch Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit und Aufwendungen für umfassende Umschulungsmaßnahmen, die auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen.

Insbesondere aufgrund des im Zuge des Erörterungsgespräches neu erstatteten glaubhaften und nachgewiesenen Vorbringens gelangte das Finanzamt – nach Ansicht des Finanzgerichtes zu Recht – zur Auffassung, dass es sich bei der Absolvierung des verfahrensgegenständlichen Universitätslehrganges um eine Umschulungsmaßnahme iSd § 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988 gehandelt hat. Der Beschwerdeführer konnte und kann dadurch einen anderen Beruf tatsächlich ausüben. Bereits im Jahr 2017 und Anfang 2018 erzielte der Bf. daraus steuerlich relevante Einkünfte in steigendem Ausmaß und ist dies auch für die Zukunft zu erwarten.

Die im Jahr 2012 dafür getätigten Aufwendungen stellen somit in der geltend gemachten Höhe von gesamt € 2.949,87 Werbungskosten bei der Arbeitnehmerveranlagung für das angeführte Kalenderjahr dar, weshalb der Beschwerde statzugeben war.

Die Ermittlung der Bemessungsgrundlage und der daraus abgeleiteten Einkommensteuer ist dem beiliegenden Berechnungsblatt, welches insoweit einen integrierenden Bestandteil des Bescheidspruches bildet, zu entnehmen.

Der Ausspruch über die Nichtzulässigkeit einer ordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof hatte zu erfolgen, da die Entscheidung über die Beschwerde nicht mehr von der Lösung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung abhängt. Dies deshalb, weil im Zuge des Erörterungsgespräches der maßgebliche Sachverhalt so geklärt wurde, dass zwischen den Parteien und auch für das Gericht keine Rechtsfragen – und daher schon gar nicht solche von grundsätzlicher Bedeutung – mehr ungelöst geblieben sind.

Es war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 20. März 2018

